

4525

KR-Nr. 266/2004

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Motion
betreffend Ganzheitliche Politik für Wirtschaft und
Arbeit, KR-Nr. 266/2004**

(vom 25. Juni 2008)

**Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung der Motion KR-Nr. 266/2004**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 25. Juni 2008,

beschliesst:

I. Die vom Regierungsrat in Erfüllung der Motion KR-Nr. 266/2004 vorgelegte Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung wird abgelehnt.

II. Die Motion KR-Nr. 266/2004 betreffend ganzheitliche Politik für Wirtschaft und Arbeit wird als erledigt abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. Juni 2005 folgende von den Kantonsräten Lucius Dürr, Zürich, Urs Hany, Niederhasli, und Germain Mittaz, Dietikon, am 5. Juli 2004 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen (KR-Nr. 266/2004):

Der Regierungsrat wird eingeladen, gesetzliche Grundlagen zu einer ganzheitlichen Politik für Wirtschaft und Arbeit für den Kanton

Zürich auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen. Insbesondere sind die Bereiche Festigung der Standortattraktivität, Arbeitsmarkt, insbesondere auch für jugendliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Steuerpolitik und Wirtschaftsförderung einzubeziehen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat in Erfüllung der überwiesenen Motion im Anhang eine entsprechende Gesetzesvorlage vor. Diese wird nachstehend erläutert. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat jedoch, die Vorlage abzulehnen (vgl. Ziff. 2).

1. Zur Gesetzesvorlage

In seiner Stellungnahme vom 29. September 2004 zur Motion hat der Regierungsrat dargelegt, dass das Thema Standortförderung sehr vielschichtig ist. Es beschlägt eine ganze Reihe von Politikfeldern. Hinzu kommt, dass für die Wirtschaft wesentliche Bereiche wie Finanzen, Währung, Unternehmensrecht, Wettbewerb, Aussen- und Binnenwirtschaft, Bildung, Arbeitsmarkt, Verkehr, Raumordnung und Umwelt zu wesentlichen Teilen bundesrechtlich geregelt sind. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Erfolgsfaktoren beruhend auf den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen aller Themenbereiche vernetzt bearbeitet werden. Der dem Kanton zustehende Spielraum ist dahingehend zu nutzen, dass die massgeblichen Themenbereiche einer Gesamtbetrachtung unterstellt und aufeinander abgestimmt werden.

Dem Kanton Zürich ist diese schwierige Aufgabe bisher gut gelungen, was regelmässig zu sehr guten Rating-Platzierungen führt. Der Kanton Zürich ist ein attraktiver Wirtschafts- und Lebensraum. Das zeigt sich unter anderem an der stetigen Zunahme der hiesigen Arbeitsplätze von 669 000 im Jahr 2000 auf 731 000 im Jahr 2006. Heute dürften im Kanton rund 750 000 Arbeitsplätze bestehen. Sicher ist diese deutliche Zunahme innerhalb weniger Jahre teilweise auf die gute Konjunkturlage zurückzuführen. Sie zeigt aber auch, dass die Wirtschaft Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Zürich hat und die bestehenden Strukturen schätzt, indem sie hier kräftig investiert. Zürich verfügt heute über wichtige Standortvorteile wie attraktive Steuern, gute Infrastruktur, hochstehende Bildung, einen starken Finanzplatz sowie eine hohe Lebensqualität. Der Regierungsrat ist sich aber bewusst, dass sich der Kanton nicht auf diesen Lorbeeren ausruhen kann. Es gilt vielmehr, die Standortbedingungen im Sinne eines ständigen Prozesses fortwährend zu optimieren.

Durch das Instrument der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder den Entwurf für einen Beschluss, insbesondere über einen Kredit, vorzulegen (§ 14 Abs. 2 Kantonsratsgesetz, KRG, LS 171.1). Bereits in der Stellungnahme vom 29. September 2004 zur Motion legte der Regierungsrat dar, dass der Vielschichtigkeit des Themas Standortförderung sowie der bestehenden heterogenen Rechtslage sinnvollerweise nicht mit einem neuen Gesetz zu begegnen ist. Die gesetzlichen Grundlagen sind zwar auf verschiedene Erlasse verteilt, sie sind aber grundsätzlich vorhanden.

Seit Überweisung der Motion sind zahlreiche weitere Erlasse und Normen hinzugekommen. Am 1. Januar 2006 ist die neue Kantonsverfassung (KV; LS 101) in Kraft getreten. Deren Art. 107 betreffend Wirtschaft und Arbeit verpflichtet Kanton und Gemeinden, günstige Rahmenbedingungen für eine vielseitige, wettbewerbsfähige, soziale und freiheitliche Wirtschaft zu schaffen. Kanton und Gemeinden haben dabei insbesondere die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie die Sozialpartnerschaft zu fördern. Ebenso ist in Zusammenarbeit mit Privaten die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben zu fördern. Und es sind günstige Rahmenbedingungen für ein vielfältiges Arbeitsplatz- und Lehrstellenangebot zu schaffen. Diese Verfassungsbestimmung bildet die Grundlage für eine ganzheitliche Politik für Wirtschaft und Arbeit im Kanton Zürich. Ergänzend bzw. konkretisierend bestehen in mehreren Gesetzen und Verordnungen verschiedene Bestimmungen, die den Standort Zürich insgesamt in all seinen Facetten fördern. Auch auf dieser Stufe sind seit der Überweisung der Motion zahlreiche Bestimmungen hinzugekommen bzw. revidiert worden (z.B. Steuerrecht, Gesundheitsrecht). Die Gesamtheit dieser Bestimmungen ist derart umfassend, dass es keiner neuen materiellen Normen bedarf.

Im formellen Bereich bzw. im Bereich der Wirkungskontrolle ist auf Verfassungsstufe der Auftrag für eine ganzheitliche Politik betreffend Arbeit und Wirtschaft im zitierten Art. 107 KV enthalten. Auf Gesetzesstufe fehlt hingegen eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine ganzheitliche Betrachtung und gegenseitige Abstimmung der Wirkungen und Folgen der einzelnen Normen. In der Praxis wurden Wirkungsziele im Rahmen der Legislaturplanung festgelegt; sie werden im Rahmen der Berichterstattung über die Legislatur beurteilt (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung; OG RR; LS 172.1). Gemäss den Legislaturzielen (LZ) für die Jahre 2007 bis 2011 will der Regierungsrat unter anderem Spitzenleistungen im Wissens- und Forschungsbereich fördern (LZ 1), das Standortmarketing verstärken (LZ 3), die Position Zürichs im Steuerwettbewerb stärken (LZ 4) und seine Interessen ge-

genüber dem Bund, anderen Kantonen und dem benachbarten Ausland besser wahren (LZ 5). Zur Erfüllung der Motion besteht somit im Bereich der Wirkungskontrolle gesetzgeberischer Handlungsspielraum.

Die Motion verlangt vom Regierungsrat eine ganzheitliche Politik für Wirtschaft und Arbeit. Dabei geht es den Motionären nicht um die Schaffung eines neuen Gesetzes mit Inhalten, die bereits andernorts in der Rechtsetzung festgelegt sind. Es sollen keine Doppelspurigkeiten oder Wiederholungen geschaffen werden. Vielmehr möchten die Motionäre erreichen, dass der Regierungsrat die vielen einzelnen vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen einer Gesamtschau unterzieht. Denn der Standort kann nur dann gezielt gefördert und entwickelt werden, wenn die relevanten Bestimmungen gebündelt und zielgerichtet eingesetzt werden. Die Planung zur Standortpolitik soll aktiv unterstützt, vereinfacht und verbessert werden. Eine solche Regelung ist dort festzuhalten, wo auch die weiteren Aufgaben des Regierungsrates geregelt sind, nämlich im OG RR. Beantragt wird ein neuer § 4 a OG RR mit folgendem Wortlaut:

Wirtschaft und Arbeit

§ 4 a. Der Regierungsrat legt eine ganzheitliche Politik für Wirtschaft und Arbeit fest und prüft deren Wirkung.

Mit dieser Bestimmung wird zweierlei erreicht. Zum einen wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine Standortpolitik geschaffen, und zum andern wird der Regierungsrat beauftragt, die Wirkung zu überprüfen. Als Grundlage kann der vom Regierungsrat am 29. September 2004 in Auftrag gegebene Bericht zur Standortpolitik dienen. Der Bericht der Volkswirtschaftsdirektion wird aus volkswirtschaftlicher Sicht Massnahmen zur Erhaltung und Stärkung der Zürcher Wirtschaft und des Zürcher Arbeitsmarktes aufzeigen, die den Themen Wissensstandort-Vernetzung mit der Wirtschaft, Werkplatz, Finanzplatz und Lebensqualität zugeordnet werden können. Aus dem Bericht lassen sich sowohl die massgeblichen Stossrichtungen als auch die relevanten Indikatoren ableiten. Damit wird den Anliegen der Motionäre Rechnung getragen. Mit der Wirkungsüberprüfung ist sinnvollerweise die Volkswirtschaftsdirektion zu beauftragen.

2. Ablehnender Antrag des Regierungsrats

In der Stellungnahme zur Motion KR.-Nr. 266/2004 hat der Regierungsrat dargelegt, weshalb er die Motion ablehnt. Diese Beurteilung hat nach wie vor Gültigkeit. Die in der Zwischenzeit erfolgten Gesetzesänderungen untermauern die damals vorgebrachten Argumente

noch zusätzlich. Im materiellen Bereich sind die gesetzlichen Grundlagen ausführlich vorhanden. In formeller Hinsicht hat sich der Regierungsrat – gestützt auf das OG RR – mit § 4 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, LS 172.11) verpflichtet, zur Vorbereitung der Legislaturziele in einer Lagebeurteilung die wirtschaftlichen Entwicklungen nach Stärken und Schwächen bzw. Chancen und Risiken zu untersuchen. Das Monitoring wichtiger Indikatoren der Standortqualität (Legislaturziele 2007–2011, Massnahme 3.2) wird ebenfalls in die Lagebeurteilung einfließen. Überdies beobachten die Direktionen gemäss § 6 VOG RR die Entwicklung in ihren jeweiligen Politikbereichen und beantragen gemäss §§ 5 und 11 VOG RR die Ziel- und Massnahmenentwicklung im Rahmen der Legislaturziele bzw. anderer Planungen. Alle Planungen werden mit der Legislaturplanung koordiniert bzw. auf diese ausgerichtet. Damit ist eine ganzheitliche Politik für Wirtschaft und Arbeit – wie auch für die übrigen Politikbereiche – gewährleistet. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Vorlage abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi

Anhang

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR)

(Änderung vom; Wirtschaft und Arbeit)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 25. Juni 2008,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (OG RR) vom 6. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Wirtschaft und
Arbeit

§ 4 a. Der Regierungsrat legt eine ganzheitliche Politik für Wirtschaft und Arbeit fest und prüft deren Wirkung.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi